

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300206/48 - Me

Linz, am 19. Oktober 1992

DVR.0069264

Bundesgesetze, mit denen das
UOG, KHOG und das AOG geändert werden (Arbeitskreis
für Gleichbehandlungsfragen);
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiterin Dr. Meßner
(0732) 2720/1706

Zu GZ 68.153/112-I/B/5B/92 vom 15. Juni 1992

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 66 GE/19
Datum: 21. OKT. 1992
Verteilt 23. Okt. 1992 Neu

Dr. Wirsig

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeindruckt sich, zu den mit der do. Note vom 15. Juni 1992 versandten Gesetzentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) geändert wird:

Zu Z. 2 (§ 106a):

Die Bestimmung des § 106a Abs. 1 lässt nicht erkennen, welche Kriterien zur Erreichung des ausgewogenen Zahlenverhältnisses heranzuziehen sind. Dies hat in Bezug auf die fachliche Qualifikation zur Folge, daß auch Bewerbern mit geringerer Qualifikation der Vorzug zu geben wäre, sofern es der zahlenmäßigen Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen dient.

Zu der in Abs. 3 geregelten Bestellung von Mitgliedern des Arbeitskreises ist anzuregen, daß bereits in diesem Gremium auf eine gleichmäßige Entsendung von Männern und Frauen in den Arbeitskreis zu achten wäre.

In dem im Abs. 6 geregelten Fall der notwendigerweise neuerlichen Durchführung einer in einer Personalangelegenheit durchgeföhrten Sitzung und Beschußfassung, sofern die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zur Sitzung des Kollegialorganes nicht geladen wurden, erscheint die Einföhrung einer (absoluten) Frist, nach deren Ablauf keine Sitzungs- und Beschußwiederholung notwendig ist, dringend erforderlich; nach der beabsichtigten Regelung wäre nämlich denkbar, daß ein ohne Ladung der Mitglieder des Arbeitskreises organ-gener Personalentscheid des Kollegialorganes auch noch nach Jahren rückgängig gemacht werden könnte. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den allfälligen Auswirkungen einer solchen neuerlichen Sitzung auf bereits (bescheidmäig) ergangenen Personalentscheidungen.

Für die in Abs. 7 vorgesehene Einspruchsfrist von drei Wochen sind im Vergleich zu der in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Fristen für Rechtmittel von zwei Wochen keine zwingenden Gründe ersichtlich.

II. Die zum Universitäts-Organisationsgesetz gemachten Anmerkungen gelten auf Grund der inhaltlichen Gleichartigkeit auch für das Kunsthochschul-Organisationsgesetz und das Akademie-Organisationsgesetz.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

Amt der o.ö. Landesregierung**Verf - 300206/48 - Me****Linz, am 19. Oktober 1992****DVR.0069264**

a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
~~Präsidium des Nationalrates~~
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 Wien, Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

fdl
F d R.d.A.:

